

Kundmachung.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 6. August 1914,
Z: 9086/M. I. auf Grund der Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen
Verordnung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. N^o 155

die städtischen Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitungen,
die der Wasserversorgung der Stadt Wien dienenden Nutzwasser-
Leitungen,

die städtischen Wasserwerke in Wien,
die städtischen Schöpfwerke in Pottschach u. Matzendorf,

als „staatlich geschützte Unternehmungen“ erklärt.

Mit Bezug hierauf werden die nachfolgenden Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom
25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen
Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht in Erinnerung gebracht.

§ 1

Das Ministerium des Innern kann Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das
öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären.

§ 2

Der öffentliche Beamte, Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines
Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Verhale mit anderen
in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teile ver-
weigert oder unterlässt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder den
Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu einem
Jahre bestraft.

§ 3.

1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung
zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflicht,
widriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen
Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschütz-
ten Unternehmung zu stören,

2. wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebsein-
richtungen beschädigt oder der Benützung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5 Absatz 1

Sind durch eine der in den §§ 2-4 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der
Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest
von 3 Monaten bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§ 8 Absatz 2

Alle in einen Betriebe oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen
sind als Bedienstete anzusehen.

Diese Verlautbarung ist in den Betriebsstätten anzuschlagen.

Wien, am 11. August 1914.

Vom Wiener Stadtbauamte als Betriebs-Oberleitung.

